
4101/J XXV. GP

Eingelangt am 10.03.2015

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kollegin und Kollegen

an die Bundesministerin für Gesundheit

betreffend Auswirkungen des Sonderpensionsbegrenzungsgesetzes auf Rückstellungen für (Sonder-)Pensionsansprüche gegenüber den Krankenversicherungsträgern, der Ärztekammer und der Zahnärztekammer

Mit dem Sonderpensionsbegrenzungsgesetz ist ein wesentlicher Schritt in Richtung Harmonisierung des Pensionsrechts des öffentlichen Sektors und ASVG-Pensionsversicherten gelungen. Wie bei der Beschlussfassung, sind wir noch immer der Meinung, dass die getroffene Regelung noch nicht weit genug gegangen ist, da wesentliche Änderungen die für eine tatsächlich durchführbare Harmonisierung, nicht getroffen wurden.

Wir fordern weiterhin, dass in die Beitragsgrundlage für die Berechnung der Pensionsbeiträge alle gesetzlichen Pensionsansprüche mit einzubeziehen sind. Sonderpensionen sollen zudem für Verträge, die in Zukunft abgeschlossen werden, vollkommen auszuschließen, sodass auch im öffentlichen und halb-öffentlichen Bereich keine Möglichkeit für Gesamtpensionen über der ASVG-Höchstpension gegeben ist. Für bestehende Verträge, aus denen sich eine künftige Pension ableitet, soll eine Einschleifregelung angedacht werden, womit langfristig auch für diese Verträge die Höchstpension im Bereich der ASVG-Höchstpension liegt. Die Pensionsbeiträge müssten bereits ab einer Pension von 70% der HBGL nach ASVG, eingehoben werden, und nicht erst ab 150%.

Damit hat es die Bundesregierung auch verabsäumt ein wesentliches Einsparungspotenzial – wenn auch nur ein geringes im Vergleich zu den wachsenden Pensionsausgaben – zu erzielen.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung sollte sich auch ergeben, dass die Pensionshöhen die ausbezahlt wurden und in Zukunft werden, im Bereich der Sonderpensionszahlungen, wesentlich verringert werden. Dies müsste vor allem über die personalbezogenen Rückstellungen der einzelnen Gesellschaften ersichtlich sein.

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehende

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage:

1. Wie haben sich die Ausgaben für Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge in den Krankenversicherungsträgern entwickelt? (Auflistung jährlich seit 2004)
2. Wie hoch war der Anteil von Ruhe- bzw. Versorgungsbezügen an den gesamten Personalausgaben in den Krankenversicherungsträgern ? (Auflistung jährlich seit 2004)
3. Wie viele der Ruhebezügebezieher_innen erhielten in den Krankenversicherungsträgern Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge zwischen 70 und 140 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG? (Auflistung jährlich seit 2004)
4. Wie viele der Ruhebezügebezieher_innen erhielten in den Krankenversicherungsträgern Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge zwischen 140 und 210 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG? (Auflistung jährlich seit 2004)
5. Wie viele der Ruhebezügebezieher_innen erhielten in den Krankenversicherungsträgern Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge von über 210 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG? (Auflistung jährlich seit 2004)
6. Wie hoch sind die Rückstellungen in den Krankenversicherungsträgern ? (Auflistung jährlich seit 2004)
7. Wie hoch ist die Summe der personalabhängigen Rückstellungen in den Krankenversicherungsträgern? (z.B. Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge, Abfertigungen, Jubiläumsgelder, etc., jährlich seit 2004)
8. Wie haben sich die Rückstellung in den Krankenversicherungsträgern aufgrund des Sonderpensionsberenzungsgesetzes tatsächlich geändert?
9. Wie haben sich die Ausgaben für Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge in der Ärztekammer entwickelt? (Auflistung jährlich seit 2004)
10. Wie hoch war der Anteil von Ruhe- bzw. Versorgungsbezügen an den gesamten Personalausgaben in der Ärztekammer? (Auflistung jährlich seit 2004)
11. Wie viele der Ruhebezügebezieher_innen erhielten in der Ärztekammer Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge zwischen 70 und 140 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG? (Auflistung jährlich seit 2004)
12. Wie viele der Ruhebezügebezieher_innen erhielten in der Ärztekammer Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge zwischen 140 und 210 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG? (Auflistung jährlich seit 2004)
13. Wie viele der Ruhebezügebezieher_innen erhielten in der Ärztekammer Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge von über 210 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG? (Auflistung jährlich seit 2004)
14. Wie hoch sind die Rückstellungen in der Ärztekammer? (Auflistung jährlich seit 2004)

15. Wie hoch ist die Summe der personalabhängigen Rückstellungen in der Ärztekammer? (z.B. Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge, Abfertigungen, Jubiläumsgelder, etc., jährlich seit 2004)
16. Wie haben sich die Rückstellung in der Ärztekammer aufgrund des Sonderpensionsberenzungsgesetzes tatsächlich geändert?
17. Wie haben sich die Ausgaben für Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge in der Zahnärztekammer entwickelt? (Auflistung jährlich seit 2004)
18. Wie hoch war der Anteil von Ruhe- bzw. Versorgungsbezügen an den gesamten Personalausgaben in der Zahnärztekammer? (Auflistung jährlich seit 2004)
19. Wie viele der Ruhebezügebezieher_innen erhielten in der Zahnärztekammer Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge zwischen 70 und 140 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG? (Auflistung jährlich seit 2004)
20. Wie viele der Ruhebezügebezieher_innen erhielten in der Zahnärztekammer Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge zwischen 140 und 210 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG? (Auflistung jährlich seit 2004)
21. Wie viele der Ruhebezügebezieher_innen erhielten in der Zahnärztekammer Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge von über 210 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG? (Auflistung jährlich seit 2004)
22. Wie hoch sind die Rückstellungen in der Zahnärztekammer? (Auflistung jährlich seit 2004)
23. Wie hoch ist die Summe der personalabhängigen Rückstellungen in der Zahnärztekammer? (z.B. Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge, Abfertigungen, Jubiläumsgelder, etc., jährlich seit 2004)
24. Wie haben sich die Rückstellung in der Zahnärztekammer aufgrund des Sonderpensionsberenzungsgesetzes tatsächlich geändert?